

Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 3 - Wasserrecht, Tiroler
Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Datum	11.05.2022
Zahl	SP5-VERB-322/2022 (003/2022) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Hiero Berner
Telefon	050 536 62203
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:
Gemeinde Krams in Kärnten, Eisentratten 35, 9861 Eisentratten.
Verbauungsprojekt 2021 "Nöringbach-Laggenbachl".
Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Krams in Kärnten	
W	
Einzel:	18. Mai 2022
Beil.:	
Erledigt:
Zahl:

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 25.03.2022 hat die Wildbach- und Lawinenverbauung, namens der Gemeinde Krams in Kärnten um Erteilung der wasser-, naturschutz- und forstrechtlichen Bewilligung für das Verbauungsprojekt 2021 „Nöringbach-Laggenbachl“ ersucht.

In diesen Angelegenheiten beraumt die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau als Wasserrechtsbehörde I. Instanz eine mündliche Verhandlung für

Mittwoch, 08. Juni 2022

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **09:30 Uhr** im **Gemeindeamt Krams in Kärnten**, Eisentratten 35, 9861 Eisentratten, an.

Hinweis zur Teilnahme: Für die Durchführung der mündlichen Verhandlung gelten die vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erlassenen aktuellen Maßnahmen (Abstandsregeln, Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske). **Personen, die diese Bestimmungen nicht einhalten, können vom Leiter der Amtshandlung von der Amtshandlung ausgeschlossen werden.**

In die Akte und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bis zum 07.06.2022 bei der Wasserrechtsabteilung bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tirolerstraße 13, 6. Stock, Zimmer 603, Einsicht genommen werden.

Kurzbeschreibung der Verhandlungsthemen:

Das Verbauungsprojekt sieht vor eine geschlossene Verbauungskette beginnend im Ortsbereich Laggen mit einem Geschiebeablagerungsplatz und dem Ausbau des Gerinnes bis zum Geländeeinschnitt oberhalb der ASFINAG Raststation Eisentratten zu errichten.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen bevollmächtigt sein muss. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Beteiligte verlieren ihre Stellung als Partei, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung

bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung innerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen.

Beteiligte, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Rechtsgrundlagen:

§§ 98, 107 und 138 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 17 ff und 170 (1) des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 189/2013
§ 5 Abs. 1 lit. b) des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 - K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013;

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Hiero Berner

Ergeht an:

Gemeinde Krams in Kärnten, Eisentratten 35, 9861 Eisentratten;

- die "Öffentliche Bekanntmachung" an der Amtstafel der Gemeinde und an einem anderen allgemein zugänglichen Ort im Nahbereich des geplanten Vorhabens anzuschlagen,
- die Projektunterlagen sind während der Amtsstunden zur Einsicht aufzulegen und
- die Verlautbarungsnachweise dem Verhandlungsleiter vor Verhandlungsbeginn zu übergeben.

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während Ihrer Amtsstunden geprüft werden.